



Die Pflichtmitgliedschaft zur gesetzlichen Unfallversicherung verstößt weder gegen europäisches Gemeinschaftsrecht noch gegen das Grundgesetz (ständige gefestigte Rechtsprechung).

§ 121 Abs. 1 SGB VII

Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 07.02.2007 – L 17 U 31/06 –
Bestätigung des Gerichtsbescheids des SG Detmold vom 13.01.2006 - S 14 U 199/04 -,
[HVBG-INFO 004/2006 vom 03.04.2006, S. 445-449](#)

Vgl. auch VB 095/2006 vom 07.08.2006 mit weiteren Nachweisen (Urteile etc.)

Das **Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen** hat mit **Urteil vom 07.02.2007 – L 17 U 31/06 –**
wie folgt entschieden:



Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Az.: L 17 U 31/06

Az.: S 14 U 199/04 SG Detmold

Im Namen des Volkes

Urteil



Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Entlassung aus der Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Klägerin befasst sich seit Jahrzehnten mit Abbrucharbeiten im Baubereich. Mit Bescheid vom 07. Januar 1972 wurde eine Umschreibung des seit 1995 im Unternehmerverzeichnis der Beklagten erfassten Betriebes wegen Rechtsumgestaltung in Form einer GmbH mit Wirkung ab 01. Oktober 1971 vorgenommen. Im Beitragsvorschussbescheid vom 23. April 2004 berechnete die Beklagte auf der Basis der Gefahrenklassen 8,50, 2,50 und 1,00 für die Arbeitnehmersversicherung als Beitragslast 2004 einen Betrag von 217.089,94 €.

Am 16. Juli 2004 erklärte die Klägerin die "Kündigung der Mitgliedschaft" bei der Beklagten mit Wirkung zum 31. Dezember 2004 unter Fristsetzung zur schriftlichen Bestätigung der Wirksamkeit des Austritts bis zum 30. Juli 2004.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 27. Juli 2004 die Rücknahme des Aufnahmebescheides vom 07. Januar 1972 nach § 44 Abs. 2 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) mit der Begründung ab, der Aufnahmebescheid vom Januar 1972 sei nicht rechtswidrig. Gemäß § 121 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung - (SGB VII) bestehe die Zwangszugehörigkeit des Unternehmens der Klägerin zur gesetzlichen Unfallversicherung. Es liege nicht in der freien Entscheidung des Unternehmers, alternativ zur gesetzlichen Unfallversicherung die Versicherung der Beschäftigten gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten bei Privatversicherungen vorzunehmen.

Dem widersprach die Klägerin am 10. August 2004, da diese Zwangsmemberschaft gegen Verfassungsrecht, namentlich die Artikel 2, 3, 9, 12, 14, 20 des Grundgesetzes (GG) sowie



darüber hinaus gegen den EG-Vertrag (EGV) unter anderem hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit verstoße. Die Grundrechtsverstöße lägen darin begründet, dass ihr die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit genommen werde, sie Wettbewerbsnachteile gegenüber In- und ausländischen Konkurrenten erleide, ihre negative Vereinigungsfreiheit sowie ihre Berufsausübungsfreiheit massiv eingeschränkt werde, die Beklagte in ihren eingerichteten ausgeübten Gewerbebetrieb in nicht zu rechtfertigender Weise eingreife, zudem die Zwangsmitgliedschaft schlicht unverhältnismäßig sei und damit gegen das Rechtsstaatsprinzip verstoße. Sie werde dadurch in eine Zahlungspflicht gezwungen, die privatversicherungsrechtlich bei gleichem Niveau des Schutzes der Arbeitnehmer sehr viel kostengünstiger ausfiele. Der private Unfallversicherungsschutz wäre zudem unbürokratischer, in der Anerkennung von Versicherungsfällen zügiger und in der Leistungsausgestaltung insgesamt besser. Verstöße gegen EU-Recht seien darin zu erblicken, dass ihre negative Dienstleistungsfreiheit dadurch verletzt werde, dass es für sie aufgrund des Monopols der Berufsgenossenschaften (BGen) wirtschaftlich sinnlos sei, Versicherungsdienstleistungen im In- bzw. Ausland nachzufragen, was gegen Art. 49 ff. des EGV verstoße. Schließlich handele es sich bei der Beklagten um ein Unternehmen nach Art. 81 ff. EGV, das aufgrund seiner Monopolstellung den freien Handel innerhalb der und zwischen den Mitgliedstaaten unterbinde. Die Beklagte sei damit Teil eines nicht zu rechtfertigenden Kartells aller BGen, das - da Art. 81 ff. EGV auch den einzelnen Marktteilnehmer schütze - ihre Freiheiten nach dem EGV ungerechtfertigt einschränke.

Die Beklagte wies den Rechtsbehelf mit Widerspruchsbescheid vom 13. Oktober 2004 mit der Begründung zurück, eine Aufhebung des bindenden Aufnahmebescheides vom 07. Januar 1972 nach § 44 Abs. 2 SGB X komme mangels rechtswidriger Regelung in diesem Verwaltungsakt nicht in Frage. Hinsichtlich der Rügen zur Unvereinbarkeit der Zwangszugehörigkeit mit dem Recht der Europäischen Union bezog sie sich auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 11. November 2003, B 2 U 16/03 R (= BSGE 91, 263 ff. =



SozR 4 – 2700 § 150 Nr. 1) sowie die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 22. Januar 2002 im Fall *Cisal*, Rechtssache C-218/00 (= EuGH 2002, I 691), wonach die BG-Zwangszugehörigkeit vereinbar sei mit dem Recht der Europäischen Union. Schließlich lägen keine sonstigen Gründe für die Beendigung der Mitgliedschaft der Klägerin bei der Beklagten zum Jahresende 2004 vor. Insbesondere fehle es an einfachrechtlich zu beurteilenden Änderungen hinsichtlich der sachlichen bzw. örtlichen Zuständigkeit i.S.d. §§ 122 bzw. 130 SGB VII beim klägerischen Unternehmen.

Mit der dagegen am 03. November 2004 beim Sozialgericht (SG) Detmold erhobenen Klage hat die Klägerin ihr Begehren weiter verfolgt. Das Unfallversicherungsmonopol der BGen verletze die Freiheit des Dienstleistungsverkehrs nach Art. 49, 50 EGV. Zudem sei die Tätigkeit der Berufsgenossenschaften als unternehmerische Betätigung zu bewerten und unterliege damit dem Wettbewerbsrecht der Art. 81 ff. EGV. Dies gelte auch angesichts der o.a. Entscheidung des EuGH zur Beurteilung der italienischen gesetzlichen Unfallversicherung INAIL. Die dortigen Kriterien seien - entgegen der Auffassung des BSG in dessen Urteil vom 11. November 2003 (a.a.O.) - bei den BGen in der Bundesrepublik Deutschland nicht erfüllt. Das BSG habe demnach die Pflicht zur Vorlage im o. a. Revisionsverfahren zum EuGH nach Art. 234 Abs. 3 EGV gehabt.

Das SG hat mit Gerichtsbescheid vom 13. Januar 2006, auf den verwiesen wird, die Klage abgewiesen.

Gegen den am 24. Januar 2006 zugestellten Gerichtsbescheid hat die Klägerin am 16. Februar 2006 Berufung eingelegt und im Wesentlichen ihr Vorbringen aus dem Widerspruchs- und Klageverfahren wiederholt.



Die Klägerin beantragt schriftsätzlich,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Detmold vom 13. Januar 2006 zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 27. Juli 2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Oktober 2004 zu verurteilen, den Aufnahmebescheid vom 07. Januar 1972 für die Zeit ab 01. Januar 2005 zurückzunehmen.

Die Beklagte, die dem angefochtenen Gerichtsbescheid beipflichtet und ergänzend auf das Urteil des BSG vom 09. Mai 2006 (Az. B 2 U 34/05 R) verweist, beantragt schriftsätzlich,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und der Verwaltungsakte (Az.: 93104903492) Bezug genommen. Die Akten waren Gegenstand der Beratung.

Entscheidungsgründe

Der Senat kann mit Einverständnis der Beteiligten durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entscheiden, §§ 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen, weil der die Rücknahme des Aufnahmebescheides vom 07. Januar 1972 ablehnende Bescheid der Beklagten vom 27. Juli 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Oktober 2004 rechtmäßig und die Klägerin deshalb nicht beschwert ist. Der Aufnahmebescheid der Beklagten vom



07. Januar 1972 ist bestandskräftig geworden und damit nach § 77 SGG für die Beteiligte in der Sache bindend. Die Klägerin kann nach § 44 Abs. 2 SGB X keine Rücknahme dieses bindenden Verwaltungsakts beanspruchen, weil der Bescheid vom 07. Januar 1972 von Anfang und weiterhin rechtmäßig ist.

Denn die Einbeziehung der Klägerin nach § 643 der zum Zeitpunkt des Erlasses des Aufnahmebescheides noch in Kraft befindlichen Reichsversicherungsordnung (RVO) umfasste die allgemeine Unfallversicherung aller Unternehmen, für die in gewerblichen Unternehmen tätigen, gegen Arbeitsunfall Versicherten. Daran hat sich auch nach Inkrafttreten des SGB VII zum 01. Januar 1997 nichts geändert. Nach § 121 Abs. 1 SGB VII sind die gewerblichen Berufsgenossenschaften für alle Unternehmen (Betriebe, Verwaltungen, Einrichtungen, Tätigkeiten) zuständig, soweit sich nicht eine Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften oder der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand ergibt. Die dadurch einfach - gesetzliche fortdauernd nommierte Einbeziehung der Klägerin in die gesetzliche Unfallversicherung sowie die damit einhergehende Mitgliedschaft bei der Beklagten ist zur Überzeugung des Senats mit höherrangigem Recht vereinbar. Namentlich verstößt die Zwangsmitgliedschaft der Klägerin zur gesetzlichen Unfallversicherung weder gegen europäisches Gemeinschaftsrecht (I) noch gegen das Grundgesetz (II) (ständige gefestigte Rechtsprechung, BSGE 91, 263 ff, Senatsurteil vom 14. September 2005, L 17 U 138/05 = Die Berufsgenossenschaft 2006, 30 ff. und zuletzt Urteil des BSG vom 09. Mai 2006, a.a.O.).

I. Die Einbeziehung der Klägerin in die gesetzliche Unfallversicherung und damit einhergehende (Zwangs-)Mitgliedschaft bei der Beklagten steht zur Überzeugung des Senats im Einklang mit dem EGV; einer Vorlage an den EuGH bedarf es ebensowenig.



1.

Die gemeinschaftsrechtlichen Regeln der Wettbewerbsfreiheit nach Art. 81, 82 EGV sind durch die öffentlich-rechtlich organisierte Pflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Gestalt der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung nicht verletzt. Die Wettbewerbsregelungen der Art. 81 f. EGV sollen wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen bzw. Verhaltensweisen der im gemeinsamen Markt tätigen Wirtschaftsunternehmen sowie eine missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung eines solchen Unternehmens verhindern und einen ungehinderten Handel zwischen den Mitgliedsstaaten ermöglichen. Diese Verbote gelten, wie sich aus der Übersicht des ersten Abschnitts in Kapitel 1, Titel VI des EGV ergibt, nur für Unternehmen. Keine Unternehmen im Sinne des funktionalen Unternehmensbegriffs und damit von den Wettbewerbsregelungen ausgenommen sind hingegen staatlich organisierte und beaufsichtigte Sozialversicherungssysteme, die keinen Marktgesetzmäßigkeiten folgen, sondern einem sozialen Zweck dienen und wesentlich nach dem Grundsatz der Solidarität aufgebaut sind (EuGH, Urteil vom 17. Februar 1993 in den verbundenen Rechtssachen C-159/91 und C-160/91; Poucet Pistere, [EuGHE 1993, I-637 Rdnr. 18 ff.]; zur Abgrenzung vgl. Urteil vom 16. November 1995 in der Rechtssache C-244/94 Federation Francaise de Societes d'assurance u. a., [EuGHE 1995, I-4013 Rdnr. 17 ff.] und Urteil vom 21. September 1999 in der Rechtssache C-67/96, Albany, [EuGH 1999, I-5751 Rdnr. 81 ff.]).

Nach diesen Kriterien hat sowohl das BSG, Urteile vom 11. November 2003, (a.a.O.) sowie vom 09. Mai 2006, (a.a.O.) als auch der erkennende Senat, Urteil vom 14. September 2005, (a.a.O.) ausführlich das Fehlen eines Verstoßes gegen das Monopolverbot der Art. 81, 82 EGV dargelegt. Unter Berücksichtigung des Urteils des EuGH vom 22. Januar 2002 (a.a.O.) wurde bereits die Unternehmereigenschaft des staatlichen italienischen Unfallversicherungsträgers INAIL verneint. Das BSG hat mit seiner Entscheidung vom 09. Mai 2006 (a.a.O.), die deutschen Berufsgenossenschaften erneut nicht als Unternehmen iSv. Art. 81 f. EGV qualifiziert. Dem schließt sich der Senat nach eigener Prüfung erneut an. Maß-



geblich sind dafür – weiterhin zutreffend und wie bereits im Senatsurteil vom 14. September 2005 (a.a.O.) dargelegt - folgende wesentliche Aspekte:

Finanzierung nach dem Umlageverfahren und nicht nach dem Kapitaldeckungsprinzip, gesetzliche Fixierung von Leistungen und Beiträgen bei Bestehen einer staatlichen Aufsicht unter strenger gesetzlicher Vorgabe ohne Möglichkeit zur freien, marktwirtschaftlichen Grundsätzen entsprechenden Tarifgestaltung, der systemimmanente Solidarausgleich unter Einbeziehung weiterer Elemente wie Fremdrentenleistungen, Wegeunfallversicherung bzw. Versicherungspflicht ohne vorherige Gesundheitsprüfung und schließlich der gesetzlich vorgesehene Lastenausgleich (§§ 176 ff. SGB VII) zwischen den einzelnen BGen, der in einem marktwirtschaftlich organisierten System nicht zu verwirklichen wäre. Hingegen führt auch nicht zur Untermehmereigenschaft der Beklagten die eng begrenzte Ausnahmegesetzvorschrift über die freiwillige Versicherung bestimmter Personengruppen gemäß § 6 SGB VII. Hierbei geht es, wie der Senat ebenfalls bereits mit Urteil vom 14. September 2005, (a.a.O.) ausgeführt hat, eben nicht um eine Gewinnmaximierung zu Gunsten der gesetzlichen Unfallversicherung, sondern um einen Anreiz für den vorgenannten Personenkreis, sich selbst in dem für Arbeitnehmer geschaffenen Versicherungssystem (freiwillig) zu versichern und das Eigeninteresse der Unternehmer an diesem Versicherungszweck zu wecken, wobei die Ausnahmegesetzvorschrift des § 6 SGB VII der gesetzlichen Unfallversicherung keinesfalls das Gepräge gibt. Insoweit gilt schließlich weiterhin, dass das europäische Gemeinschaftsrecht nach ständiger Rechtsprechung des EuGH die Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten zur Ausgestaltung ihrer Systeme sozialer Sicherheit nicht berührt (EuGH, Urteil vom 22. Januar 2002, (a.a.O.)). Dazu zählt auch der Schutz der gesamten oder Teile der Bevölkerung gegen die Risiken von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, wie er durch die deutsche gesetzliche Unfallversicherung bewirkt wird. Die Ausgestaltung der Unfallversicherung und damit auch der freiwilligen Unternehmensversicherung ist mithin - europarechtsgemäß - eine in eigener Zuständigkeit der jeweiligen nationalen Gesetzgebung vorbehaltene Rechtsmaterie (Senatsurteil vom 14. September 2005, a.a.O.).



Die von der Klägerin unter Bezugnahme auf Teile der Literatur (Seewald, SGB 2004, 387 ff., 453 ff.; Giesen, ZESAR 2004, 151 ff.) gegen das Urteil des BSG vom 11. November 2003, (a.a.O.) erhobene Einwände ändern an der Überzeugung des Senats nach eigener Überprüfung im Einklang mit dem jüngsten Urteil des BSG vom 09. Mai 2006, (a.a.O.) im Ergebnis nichts. Denn neben der Haftungsersetzung bezweckt die gesetzliche Unfallversicherung, entgegen der Auffassung von Seewald, auch die Realisierung des sozialen Schutzprinzips. Sowohl das differenzierte Beitrags- als auch Entschädigungsrecht erweist, dass die gesetzliche Unfallversicherung eine solidarische Zusammenfassung der jeweils erfassten Unternehmen darstellt und wegen seiner Strukturen zu Recht gesetzlich strikt fixierten Aufsichtsregeln unterliegt. Ebenso wie zur Meinung von Seewald gilt auch zu der Auffassung von Giesen, dass es sich dabei letztlich um abweichende ordnungspolitische Überlegungen handelt, die nicht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des EuGH stehen (so BSG, a.a.O.; vgl. ferner Fuchs, SGB 2005, 365 ff., Keller, JURIS Praxis-Report SozR 25/2006 vom 14.12.2006, Anm. 4), wobei namentlich nach dem Gewaltenteilungsprinzip des Grundgesetzes allein eine Änderung durch den Bundesgesetzgeber, nicht jedoch durch die Judikative eröffnet ist.

Soweit die Klägerin mit der Berufung geltend macht, das SG habe die mit Schriftsatz vom 23. Dezember 2005 gestellten Beweisanträge übergangen, kann dahingestellt bleiben, ob es sich überhaupt um formgerechte Beweisanträge i.S.v. § 118 Abs. 1 SGG i.V.m. den entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO) oder um Beweisermittlungs- oder (unzulässige) Ausforschungsbeweisanträge handelt (vgl. dazu Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl. 2005, § 160 Rdnr. 18 d und e). Jedenfalls brauchte das SG die angeregten oder beantragten Ermittlungen deshalb nicht durchzuführen, weil die Ablehnung der Unternehmereigenschaft der Beklagten durch die Rechtsprechung des BSG sicher geklärt ist (so auch LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 22. Juni 2006, - L 2



U 755706 -).

2.

Neben der fehlenden Unternehmenseigenschaft der Beklagten - und bereits deshalb mangelnden Verletzung des Monopolverbots der Art. 81, 82 EGV - ist die BG-Zwangsmitgliedschaft der Klägerin auch mit den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über den freien Dienstleistungsverkehr (Art. 49, 50 EGV) vereinbar. Denn sowohl die passive als auch die aktive innergemeinschaftliche Dienstleistungsfreiheit ist durch das System der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung nach ständiger Rechtsprechung nicht verletzt (vgl. Senatsurteil vom 14. September 2005, a.a.O.; BSGE 91, 263 ff. sowie Urteil des BSG vom 09. Mai 2006, a.a.O.), weil sich diese Ausgestaltung des nationalen Systems der sozialen Sicherheit durch eine solidarisch finanzierte staatliche Pflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Rahmen der europarechtlich abgesicherten Befugnisse des deutschen Gesetzgebers bewegt. Dabei kann ein etwaiges Eigeninteresse der Klägerin, selbst private Leistungen der Unfallversicherung gegen Entgelt anzubieten, dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist es ihr nach dem oben zum fehlenden Verstoß gegen europäisches Wettbewerbsrecht, Art. 81, 82 EGV, Ausgeführten zu Recht nicht möglich, ohne Sitzveränderung privaten Unfallversicherungsschutz in anderen Gemeinschaftsländern zu vermeintlich günstigeren Bedingungen zu erwerben. Dies folgt aus der insgesamt europarechtskonformen Gesetzeslage in der Bundesrepublik und ist - anders etwa als bei teilweise zulässigem Leistungsexport bzw. -import in der insoweit noch nach anderen Kriterien hinsichtlich Leistungserbringern etc. zu beurteilenden gesetzlichen Kranken- oder Pflegeversicherung -, so auch gewollt und zur Systemerhaltung bewusst ausgestaltet.

3.

Schließlich ist zur Überzeugung des Senats auch kein Anlass gegeben, eine Vorabentscheidung des EuGH nach Art. 234 EGV einzuholen. Denn im Lichte der o.a. Recht-



sprechung des BSG, der der erkennende Senat folgt, ist die Frage der Europarechtskonformität des Monopols der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung als ausreichend geklärt anzusehen.

II.

Die Bestimmungen des SGB VII über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung sowie die Beitragslast der Klägerin sind zudem verfassungskonform. Denn sie verletzen keine Grundrechte der Klägerin und sind insbesondere mit den Regelungen der Art. 14 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG vereinbar, wie sich aus Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu vergleichbaren Systemen in anderen Zweigen der Sozialversicherung ergibt (BVerfGE 10, 354, 361 ff; BVerfGE 12, 319, 323 ff; BVerfGE 44, 70, 89 ff. sowie BSGE 44, 70, 89 ff. und BSGE 91, 263).

Danach wird dem Gesetzgeber im Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz der Rechte des Einzelnen und den Erfordernissen einer sozialstaatlichen Ordnung eine weite Gestaltungsmacht zur Ausgestaltung der Sozialversicherungssysteme zugebilligt (ebenso Urteil des LSG NRW vom 08. August 2006, L 15 U 30/06). Anhaltspunkte dafür, dass die Grenzen dieser Gestaltungsfreiheit gegenüber der Klägerin bei der Ausführung der gesetzlichen Unfallversicherung durch die Beklagte überschritten worden seien, sind hier vom Senat nicht festzustellen. Angesichts der bereits vorliegenden ständigen Rechtsprechung nimmt der Senat insoweit hinsichtlich der fehlenden Verletzung von Grundrechten der Klägerin, namentlich der Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG (Eigentumsgarantie), Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit) und Art. 2 Abs. 1 GG (allg. Handlungsfreiheit), zur Vermeidung von Wiederholungen begründend auf sein Urteil vom 14. September 2005, a.a.O., Bezug.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. § 154 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).



Die Streitwertfestsetzung richtet sich nach § 52 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG) in der ab dem 01. Juli 2004 geltenden Fassung des Art. 1 des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 05. Mai 2004 (BGBl. I 718) i.V.m. § 72 Nr. 1 GKG. Danach ist bei einem Streit um die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung wegen deren grundsätzlichen Bedeutung für den Streitwert der dreifache Jahresbeitrag des Unfallversicherungsträgers, entsprechend § 42 Abs. 3 Satz 1 GKG, mindestens aber der vierfache Auffangstreitwert, zugrunde zu legen (BSG, Beschluss vom 28. Februar 2006, Az.: B 2 U 31/05 R sowie Urteil vom 09. Mai 2006, a.a.O.). Dementsprechend war der Streitwert – in Abweichung zur vorläufigen Entscheidung vom 02. März 2006 – ausgehend vom Jahresbeitragsbescheid 2004 der Beklagten gegenüber der Klägerin mit einem Umfang von rd. 217.090 € auf 651.270 € festzusetzen, wobei der dreifache Jahresbeitrag der Klägerin an die Beklagte erkennbar das Vierfache des Auffangstreitwertes von 5.000 € überstieg.

Anlass zur Revisionszulassung besteht nicht, weil die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind (§ 160 Abs. 2 SGG).